

FREIBURGER  
KANTONAL-MUSIKVERBAND

---

**FEST-REGLEMENT**

\* \* \* \* \*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	Artikel
	Veranstaltung des Festes	1
	Abänderung der Zeitspanne	2
	Ort und Bewerbung	3
	Datum	4
	Organisation	5
	Rückzug der Anmeldung	6
<b>II.</b>	<b>EXPERTEN</b>	
	Experten	7
	Anstellung	8
	Berichte	9
	Wettspielformular	10
	Funktionsweise des Expertenkollegiums	11
<b>III.</b>	<b>ALLGEMEINES PROGRAMM</b>	
	Programm	12
	Selbstwahlstück	13
	Aufgabestück	14
	Parademusik	15
	Wettspielpläne	16
	Einteilung der Klassen	17
	Beurteilungsmodus - Wettspielvorträge	18
	Beurteilungsmodus - Parademusik	19
	Offizieller Festumzug	20
	Rangverkündigung	21
	Mitgliederkontrolle	22
<b>IV.</b>	<b>ORGANISATIONS-KOMITEE</b>	
	Festorganisation	23
	Einladung an die Sektionen - Gastsektionen	24
	Lokal und Platz	25
	Kosten zu Lasten des OK	25
	Kommissare	27
	Beitrag des Kantonalverbandes	28
	Festkarte	29
<b>V.</b>	<b>PFLICHTEN DER SEKTIONEN</b>	
	Pflichten der Sektionen	30
	Übergabe der Kantonalfahne	31
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Anerkennung des Festreglements durch die Sektionen	32
	Anerkennung der Autorität der Experten	33
	Anerkennung des Festreglements durch das OK	34
	Freier Eintritt der Veteranen	35
	Nicht vorgesehene Fälle	36
	Originaltext	37
	Inkraftsetzung	38

## I. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

Gemäss Artikel 3 und 14 der Statuten veranstaltet der Kantonalverband Freiburgischer Musikvereine alle fünf Jahre ein kantonales Musikfest, das den Vorschriften dieses Reglements unterstellt ist.

**Veranstaltung  
des Festes**

### **Artikel 2**

Die fünfjährige Zeitspanne kann ausnahmsweise abgeändert werden, wenn spezielle Verhältnisse dies erfordern; ein solcher Beschluss muss von der GV gefasst werden und gilt nur für das betreffende Fest.

**Abänderung  
der Zeitspanne**

### **Artikel 3**

Den Festort bestimmt die GV drei Jahre vorher.

**Ort und Bewer-  
bung**

Die Sektionen, die sich um die Organisation eines Festes bewerben, haben sich bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres der GV, beim Kantonalvorstand anzumelden. Die GV wird dann darüber beschliessen. Der Kantonalvorstand kann über die Wahl des Festortes ein Gutachten abgeben.

### **Artikel 4**

Das Datum des Festes findet im Prinzip in der Woche der Auffahrt statt.

**Datum**

### **Artikel 5**

Mit der Organisation des Musikfestes wird im Rahmen der Statuten und des vorliegenden Reglements die Sektion des Festortes beauftragt. Es können auch zwei oder mehrere Sektionen damit beauftragt werden, wenn sie das Gesuch gemeinsam stellen.

**Organisation**

### **Artikel 6**

Sektionen die sich endgültig zur Teilnahme am Fest angemeldet haben und sich zurückziehen, bleiben gegenüber dem Kantonalvorstand und dem Organisationskomitee für alle in ihrem Namen bereits eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Sie sind zur Rückerstattung der Kosten, die durch ihre Anmeldung verursacht wurden verpflichtet.

**Rückzug der  
Anmeldung**

## II. EXPERTEN

### Artikel 7

Für die Wettspielvorträge sind zwei Expertenkollegien pro Kategorie zu je drei Mitgliedern vorgesehen (1 Expertengremium für das Aufgabestück und eines für das Selbstwahlstück). Sktionen gleicher Formation (H Harmonie, F Fanfare oder BB Brass Band) und gleicher Kategorie müssen von den gleichen Expertengremien beurteilt werden.

#### Experten

Für den Marschmusikwettbewerb sind zwei Expertengremien von je zwei Mitgliedern vorgesehen.

### Artikel 8

Die Experten werden vom Kantonalvorstand auf Antrag der kant. Musikkommission bestimmt. Die Anstellungsbedingungen werden in einem besonderen schriftlichen Abkommen zwischen den Experten und dem Kantonalvorstand niedergelegt.

#### Anstellung

Ab Vertragsunterzeichnung als Experte ist es den Mitgliedern der Jury nicht mehr gestattet die teilnehmenden Vereine an Proben zu betreuen oder in irgend einer Weise zu beraten. Von diesem Artikel sind Anstellungen an anderen Musikfesten ausgenommen.

### Artikel 9

Für die Wettspielvorträge (Selbstwahlstück - Aufgabestück) wird der schriftliche Bericht den Vereinen spätestens an der Abschlusszeremonie des Festes übergeben. Der Bericht beinhaltet das Total der erhaltenen Punkte für das Selbstwahlstück und das Aufgabestück sowie die schriftlichen Kommentare sämtlicher Experten auf den Wettspielformularen.

#### Berichte

### Artikel 10

Sofort nach der Aufführung jeder Sektion, werden die Wettspielformulare an das Sekretariat weitergeleitet, zum Erfassen oder Einscannen der Rapporte.

#### Wettspiel-Formulare

### Artikel 11

Die Experten sind während den Wettspielvorträgen weder verdeckt noch voneinander getrennt. Sie funktionieren als Kollegium und können sich also vor der Punktvergabe konsultieren. Die Beurteilung der Experten ist definitiv und kann nicht angefochten werden.

#### Funktionsweise des Expertenkollegiums

### III. ALLGEMEINES PROGRAMM

#### **Artikel 12**

Das Programm (Vorträge) am kantonalen Musikfest besteht aus einem obligatorischen Teil: Wettspielvorträge (Selbstwahl- und Aufgabestück),

#### Programm

und einem fakultativen Teil: Parademusik welcher auch in Form von Evolutionen absolviert werden kann.

#### **Artikel 13**

Alle Sektionen haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche dem Schwierigkeitsgrad der Klasse entspricht in dem sich die Sektion einschreibt oder der nächst höheren Klasse, laut dem neuesten Verzeichnis der Wettstücke des SBV (siehe Art. 17). Der Titel des Selbstwahlstücks muss der Musikkommision des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

#### Selbstwahlstück

3 Monate vor dem Fest stellen die Sektionen dem Präsident der Musikkommision des OK 3 Direktionsstimmen (ausführliche Partitur oder eine Reduktion) des Selbstwahlstücks mit nummerierten Takt zu. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein.

Sollte ein Selbstwahlstück nicht offiziell klassiert sein, so ist dessen Partitur spätestens 8 Monate vor dem Fest dem Präsidenten der Musikkommision des SBV zur Klassierung zu unterbreiten. Die Modalitäten befinden sich im Vademecum des SBV.

Jeder Verein wird ermutigt nur originale einzusenden. Der jeweilige Verein ist verantwortlich für die Kopierrechte im Zusammenhang mit der Einsendung zu Händen des OK.

#### **Artikel 14**

- a) Drei Monate vor dem Fest erhält jede Sektion das Aufgabestück, das ihrer Klasse entspricht. Insofern die vom Organisator verlangten Informationen zurückgesendet worden sind.
- b) Für jede Klasse ist das Aufgabestück je nach Formation (H, F oder BB) verschieden oder verschieden arrangiert. Die Formation Fanfare existiert nur für die 3. und 4. Klasse

#### Aufgabestück

- c) Der Kantonalvorstand und die kantonale Musikkommision sind bestrebt, für jedes kantonale Musikfest mindestens 3 Neukompositionen in Auftrag zu geben.
- d) Für jedes kantonale Musikfest wird auf Vorschlag der kantonalen Musikkommision bestimmt für welche Klassen und welche Formationen die Neukompositionen in Auftrag gegeben werden. Der Kantonalvorstand überwacht, dass von einem Fest zum anderen ein Turnus entsteht, welche Klassen beziehungsweise welche Formationen in den Genuss einer Neukomposition kommen.
- e) Der Entscheid des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommision betreffend dieser Auftragskompositionen, kann durch eine eventuelle Zusammenarbeit mit anderen Kantonalverbänden beeinflusst werden.

## **Artikel 15**

Die Bestimmungen zur Parademusik sind in einem gesonderten Reglement festgehalten (siehe: Bestimmungen zur Parademusik).

### **Parademusik**

Der Wettbewerb der Parademusik ist für alle Vereine fakultativ. Die Wahl des Marsches ist freigestellt; ein feierlicher Marsch oder Prozessionsmarsch ist erlaubt.

Der Titel des ausgewählten Wettmarsches oder die Musik für die Evolutionen müssen der Musikkommision des OK spätestens bei der definitiven Anmeldung (6 Monate vor dem Fest) mitgeteilt werden.

Zwei Partituren (ausführliche oder eine Reduktion) mit nummerierten Taktten sind 3 Monate vor dem Fest an den Präsidenten des OK zu schicken. Jede Direktionsstimme muss mit dem Namen der Musikgesellschaft, sowie der Adresse des Präsidenten beschriftet sein (siehe Art. 13).

Jede Sektion erhält ihre Punkte mit dem Bericht der Jury. Nur die Punktzahl der ersten fünf Sektionen pro Expertengremium werden veröffentlicht.

Sofern die Wetterbedingungen den Wettbewerb nicht zulassen kann dieser im Stundentakt ausgesetzt oder gestrichen werden. Diese Entscheidung unterliegt der Musikkommision des Freiburger Kantonal Musikverbandes.

## Artikel 16

Die Wettspielpläne werden von der organisierenden Sektion im Einvernehmen mit der kantonalen Musikkommission aufgestellt. Das OK ist verpflichtet, dass die Klassen und Besetzungstypen (H, F oder BB) beim Vortrag und in der Rangliste nicht gemischt werden. Der Wettspielplan wird den Sektionen mindestens zwei Monate vor dem Fest bekannt gegeben.

### Wettspielpläne

Der Parademusik und die Evolutionen können auch in den Umzug integriert werden.

Für alle Sektionen finden die drei Vorträge am gleichen Tag statt.

## Artikel 17

Die Sektionen werden gemäss Reglement vom eidgenössischen Musikfest (SBV) eingeteilt :

### Einteilung der Klassen

- a) Höchstklasse : Kompositionen höchster Anforderungen
- b) 1. Klasse : sehr schwierige Kompositionen
- c) 2. Klasse : schwierige Kompositionen
- d) 3. Klasse : mittelschwere Kompositionen
- e) 4. Klasse : Leichte Kompositionen

## Artikel 18

Die beiden Vorträge werden in folgender Reihenfolge gespielt :

### Beurteilungsmodus Wettspielvorträge

- 1) Aufgabestück
- 2) Selbstwahlstück

Diese werden nach den 6 folgenden Faktoren beurteilt :

- 1) Stimmung und Intonation
- 2) Rhythmik und Metrik
- 3) Dynamik und Klangausgleich
- 4) Tonkultur, Technik und Artikulation
- 5) Musikalischer Ausdruck
- 6) Interpretation

Die Aufführung jedes einzelnen Stückes wird mit einem Maximum von 100 Punkten pro Experte beurteilt. Das Total wird durch 3 dividiert. Halbe Punkte sind nicht erlaubt. Das Maximalresultat für die zwei Stücke beträgt also 200 Punkte.

Nach der Aufführung jedes Stückes schreiben die Experten ihre Kommentare auf das Wettspielformular, und der Präsident des Expertenkollegiums notiert im Einvernehmen mit seinen Kollegen die erreichte Punktzahl.

Nach dem zweiten Vortrag geben die Experten alle Formulare einem Weibel ab, welcher die erreichte Punktzahlen für jedes Stück dem Rechnungsbüro mitteilt. Diese werden auf einem sichtbaren Totalisator notiert und addiert.

## Artikel 19

Die Parademusik wird nach den zwei folgenden Kriterien beurteilt :

### Beurteilungsmodus Parademusik

- a) musikalische Aufführung :  
Stimmung und Intonation, Rhythmus, Dynamik, Klangausgleich, Interpretation
- b) Marschdisziplin :  
Richtung, Haltung, usw.

Jedes Kriterium wird von einem Experten mit einem Maximum von 100 Punkten beurteilt; halbe Punkte können nicht verwendet werden. Das Maximalresultat wird aus dem Durchschnitt beider Experten errechnet.

Die Punktzahl wird auf dem Diplom vermerkt und zwar nach dem Resultat des Wettspielvortrages.

## Artikel 20

Wenn die organisierende Sektion am Sonntagnachmittag einen Umzug vorsieht, setzt sich dieser wie folgt zusammen :

### Offizieller Festumzug

- a) Die Sektionen die am Sonntag am Wettbewerb teilnehmen.
- b) Die Bannerträger mit Banner und zwei Delegierte in Uniform, aller Sektionen die am Fest teilgenommen haben.
- c) Die Sektionen des Kantonalverbandes die wünschen am Umzug teilzunehmen (mit Anmeldung).

## Artikel 21

Die Rangverkündigung der ersten fünf Sektionen pro Klasse und Besetzungstyp werden von einem Mitglied der kantonalen Musikkommission bekanntgegeben. Sie findet am Ende des Sonntagnachmittages statt. Zur Rangverkündigung werden der Präsident, der Dirigent und der Bannerträger jeder am Fest teilnehmenden Sektion aufgeboten.

### Rang-verkündigung

An dieser Zeremonie erhält der Präsident die Rangliste und das Diplom. Jede Sektion erhält eine Kopie der Expertenformulare und den vollständigen Bericht, ein passendes Erinnerungsge- schenk mit Diplom, das vom OK gestellt wird. Dieses Diplom enthält : Das Gesamtresultat der Wettstücke, das Resultat des Marschmusikwettbewerbes und das Ergebnis der Tambouren- gruppe, die Bezeichnungen der Klasse in welcher die Sektionen teilgenommen haben (siehe Art. 17) und die Unterschriften der Präsidenten des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musik- kommission und eines Mitgliedes des OK.

## **Artikel 22**

Jede Sektion macht es sich zur Pflicht und Ehrensache nur mit ihren eigenen Mitgliedern zu den Wettkämpfen anzutreten. Der Verein unterscheidet mit Umsicht zwischen fehlenden Musikern und Musiker welche nur zur Verstärkung hinzugezogen werden.

### **Mitglieder- kontrolle**

Der Freiburger Kantonal-Musikverband behält sich das Recht vor, punktuelle Kontrollen durchzuführen, basierend auf den Musikerpassen des SBV, den einbezahlten Mitgliederbeiträgen an den FKMV und den Namenslisten welche dem Kantonalvor- stand abgegeben werden (siehe Art. 30a)

## **IV. ORGANISATIONSKOMITEE**

### **Artikel 23**

Das Organisationskomitee unterbreitet dem Kantonalvorstand zwecks Genehmigung alle Fragen allgemeiner Natur, sowie die in den Statuten oder in diesem Reglement vorgesehenen oder vom Kantonalvorstand bezeichneten Fragen. Von jeder Sitzung ist dem Präsidenten des Kantonalvorstandes sowie den Präsi- denten der kantonalen Musik- und Tambourenkommission eine Protokollschrift zuzustellen.

### **Festorganisation**

### **Artikel 24**

Das Organisationskomitee lädt die Sektionen zur Teilnahme am Fest ein.

### **Einladung an die Sektionen**

Die Einladung kann auch an Vereine ausserhalb des Kantonal- verbandes ergehen. In der Regel haben die Gastvereine die gleichen Bedingungen und Leistungen wie die Sektionen des Kantonalverbandes zu erfüllen.

### **Gastsektionen**

## Artikel 25

Das Organisationskomitee hat für die Wettkämpfe, Vorproben und Deponierung der Instrumente die nötigen Lokale zur Verfügung zu stellen.

### Lokal und Platz

Die Musikkommission wird eine Liste mit den nötigen Perkussionsinstrumenten für jeden Wettbewerbsaal erstellen.

Diese Lokale sowie die Strecke für die Marschmusik unterliegen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und der kantonalen Musikkommission, dies nach einer Lokalbesichtigung mindestens ein Jahr vor dem Fest.

## Artikel 26

Folgende Kosten gehen zu Lasten des OK :

### Kosten zu Lasten des OK

- a) Kosten der Experten gemäss Tarifen des SBV (Bahnvergütung SBB 1. Klasse, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Honorare und Abfassung der Berichte). Die Jury muss ausserhalb des Festplatzes logiert und verpflegt werden.
- b) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission
- c) Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Ehrengäste des Kantonalverbandes am offiziellen Tag, d.h.:
  - ⇒ Der Ehrenmitglieder des Kantonalverbandes
  - ⇒ Des Kantonalfähnrichs
  - ⇒ Der Bezirkspräsidenten / Bezirkspräsidentinnen
  - ⇒ Eines Vertreters des Zentralvorstandes des SBV
  - ⇒ Der Delegierten der Kantonalverbände Neuenburg, Waadt, Wallis, Jura, Bern, Genf, und Tessin (3 Mitglieder pro Delegation)
  - ⇒ Der Vertreter der freiburgischen Kantonalverbände (2 Mitglieder pro Delegation)
- d) Kosten für Abfassung, Übersetzung, Druck und Versand der Expertenberichte.
- e) Kosten der Auszeichnungen an die Sektionen (Diplom)
- f) Zahlung an den Ausgleichsfonds (gemäss diesbezüglichem Reglement)
- g) Die Partituren des Aufgabestückes für die Experten sind vom OK zu tragen (zum Einstandspreis durch den Verlag).

## Artikel 27

Die Kosten der Kommissare aller Sektionen fallen zu Lasten des OK.

**Kommissare**

## Artikel 28

Der Kantonalverband leistet keinen Beitrag an das Fest und beteiligt sich nicht an einem eventuellen Defizit.

**Beitrag des  
Kan-  
tonalverbandes**

## Artikel 29

Das OK bestimmt den Preis der Festkarte im Einvernehmen mit dem Kantonalvorstand. Die Festkarte ist für jede am Fest teilnehmende Sektion obligatorisch.

**Festkarte**

## V. PFLICHTEN DER SEKTIONEN

### Artikel 30

Die am Fest teilnehmenden Sektionen sind verpflichtet :

**Pflichten der  
Sektionen**

- a) dem Kantonalvorstand 6 Monate vor dem Fest die gewissenhaft ausgefüllten Mitgliederverzeichnisse einzureichen
- b) der Musikkommission des OK spätestens 4 Monate vor dem Fest die Titel, Komponisten, Bearbeiter und Verleger des Selbstwahlstückes, laut dem neuesten Verzeichnis des SBV bekanntzugeben (siehe Art. 17).
- c) der Musikkommission des OK 3 Monate vor dem Fest 3 ausführliche Partituren oder Reduktionen (mit nummerierten Takteten) des Selbstwahl- und des Aufgabestückes, sowie 2 Direktionsstimmen der Marschmusikkomposition oder der Musik für die Evolutionen (mit nummerierten Takteten) zuzustellen

Ungenügende Qualität der Partitur oder nicht nummerierte Direktionsstimmen werden von der Musikkommission des OK zurückgewiesen.

- d) den Anordnungen des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommission und des Organisationskomitees Folge zu leisten, sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglementes zu befolgen.

- e) das Organisationskomitee zu benachrichtigen, wenn Mitglieder der Sektion auch in anderen festteilnehmenden Sektionen mitwirken. Die Musikkommission des OK berücksichtigt dies im Rahmen des möglichen beim Erstellen der Wettspielpläne. Priorität erhalten Dirigenten und Dirigentinnen die mehrere Sektionen leiten. Die Bestimmungen von Art. 22 bleiben vorbehalten.

## **Artikel 31**

Die organisierende Sektion vom letzten Fest überbringt zu ihren Lasten in würdiger Weise die Kantonalfahne an den neuen Festort.

### **Übergabe der Kantonalfahne**

Die Zeremonie der Übergabe der Kantonalfahne wird in Zusammenarbeit des Kantonalvorstandes und des OK des Festes vorbereitet.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 32**

Die Anmeldung einer Sektion gilt als Anerkennung aller in diesem Festreglement enthaltenen Artikel.

### **Anerkennung des Festreglements durch die Sektionen**

### **Artikel 33**

Sktionen welche sich zur Beurteilung am kantonalen Musikfest beteiligen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die Autorität des Expertenkollegiums. Das vom Expertenkollegium erteilte Prädikat ist endgültig und unanfechtbar.

### **Anerkennung der Autorität der Experten**

### **Artikel 34**

Das Organisationskomitee und die festgebende Sektion anerkennen vorbehaltlos sämtliche Vorschriften des vorliegenden Festreglementes.

### **Anerkennung des Festreglements durch das OK**

### **Artikel 35**

Die freiburgischen und die eidgenössischen Veteranen im Besitz der Medaille auf ihrem Revers haben freien Zutritt zu den Wettspielokalen und zur Parademusik.

### **Freier Eintritt der Veteranen**

## Artikel 36

Unvorhergesehene, in diesem Festreglement nicht enthaltene Fälle werden vom Kantonalvorstand endgültig erledigt.

**Nicht vorgese-  
hene Fälle**

## Artikel 37

Der französische Wortlaut des vorliegenden Festreglements gilt als Originaltext. Bei Meinungsverschiedenheiten ist dieser allein massgebend.

**Originaltext**

## Artikel 38

Vorliegendes Festreglement ersetzt dasjenige vom 11. Februar 1979 sowie die Änderungen der Jahre 1987 / 1988 / 1992 / 1994 / 1998 / 2003 / 2007 / 2009 / 2013 und 2017.

**Inkraftsetzung**

## Es tritt sofort in Kraft

Beschlossen an der 109. Ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2019 in Sorens.

# FREIBURGER KANTONAL-MUSIKVERBAND

Die Sekretärin



Ghislaine Girard

Der Präsident



Xavier Koenig